

Das neue Verfahren

Behinderte Menschen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, stellen beim zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz 1990 (BBG), BGBl. Nr. 283/1990. Dafür dient das Internet-Formular Nr. 41. Dem Antrag sind vorhandene Unterlagen zur Behinderung (insbesondere ausführliche ärztliche Gutachten) und ein Lichtbild (Passbild, nicht älter als ein halbes Jahr) anzuschließen.

Alle Eingaben und die Ausstellung des Behindertenpasses sind **gebührenfrei** (§ 51 BBG).

Der Grad der Behinderung wird durch einen ärztlichen Sachverständigen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen festgestellt.

Auf das Verfahren findet grundsätzlich das AVG Anwendung (§ 46 BBG).

Für unbeschränkt Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann im Amtshilfeverfahren durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Befund für das Finanzamt erstellt werden.

Ausstellung und Inhalt des Behindertenpasses

Ein Behindertenpass darf in der Regel nur bei einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50% ausgestellt werden (siehe § 40 BBG). Der Behindertenpass hat neben den persönlichen Daten auch den festgestellten Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten (§ 42 BBG).

Zusätzliche Eintragungen sind möglich und können vom behinderten Menschen beantragt werden. Diese zusätzlichen Eintragungen erleichtern die Beurteilung der Frage, ob Freibeträge nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, BGBl. Nr. 303/1996, zustehen:

Beispiele für zusätzliche Eintragungen:

- Hinweise auf das Erfordernis einer Krankendiätverpflegung im Sinne des § 2 Abs.1 der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen:
 - "Diät 1" oder kurz "D 1": § 2 Abs.1, erster Teilstrich, der VO (Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids)
 - "Diät 2" oder kurz "D 2": § 2 Abs.1, zweiter Teilstrich, der VO (Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit)
 - "Diät 3" oder kurz "D 3": § 2 Abs.1, dritter Teilstrich, der VO (Magenkrankheit oder eine andere innere Krankheit).

- Gehbehinderung; Ausweis gemäß § 29b StVO (wenn bereits ausgestellt; Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund dauernder Gesundheitsschädigung)
- Blindheit; starke Sehbehinderung; ist auf Blindenführhund angewiesen
- Gehörlosigkeit; schwere Hörbehinderung
- Begleitperson erforderlich
- Anfallsleiden
- Diabetes.

Zum Behindertenpass ergeht als Beilage ein ausführliches Gutachten, das dem Finanzamt über Aufforderung im Einzelfall vorgelegt werden kann.

Hat der behinderte Mensch dieses Gutachten verloren, kann es über seinen Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen neuerlich ausgestellt werden.

Befristete Ausstellung eines Behindertenpasses

Ein Behindertenpass kann vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auch befristet ausgestellt werden. Die neuerliche Untersuchung kann zur Verlängerung des Behindertenpasses oder auch zu seiner Einziehung führen.

Abweisung des Antrages auf Ausstellung des Behindertenpasses

Hat der behinderte Mensch im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, muss ein eingebrachter Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen abgewiesen werden. Für unbeschränkt Steuerpflichtige kann allerdings in diesen wenigen Ausnahmefällen im Amtshilfeverfahren durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Befund für das Finanzamt erstellt werden.

Wird dem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nicht stattgegeben, weil der vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen festgestellte Grad der Behinderung 50% nicht erreicht, ist ein Bescheid zu erlassen, der mit Berufung bekämpft werden kann (§ 45 BBG). Der Abweisungsbescheid ist ausführlich begründet und enthält auch den vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen festgestellten Grad der Behinderung, sofern dieser mehr als 20 % beträgt.

Berufung gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

Ein Bescheid, mit dem ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen wird, oder mit dem ein bereits ausgestellter Behindertenpass entzogen wird, ist mit Berufung bekämpfbar (§ 45 BBG). Da sich der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses auch auf den festgestellten Grad der Behinderung richtet, kann auch gegen den festgestellten Grad der Behinderung Berufung erhoben werden, wenn dieser nach Auffassung des behinderten Menschen zu niedrig ist (zB 60% statt vermeintlich 80%). Das Recht, Berufung zu erheben, besteht auch bei Verweigerung der Eintragung eines zusätzlichen Vermerkes.

Wirkung der Feststellungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

Die rückwirkende Ausstellung eines Behindertenpasses ist nicht möglich.

Die im Laufe eines Kalenderjahres erfolgte Feststellung des Grades einer Behinderung gilt für Zwecke der Steuerermäßigung aus Vereinfachungsgründen immer für das ganze Kalenderjahr. Werden in einem Kalenderjahr vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund mehrerer Befunde (zB auf Grund eines Antrages auf Neufestsetzung oder einer Neuuntersuchung bei Befristung) unterschiedliche Grade der Behinderung festgesetzt, ist aus Vereinfachungsgründen für das ganze Kalenderjahr der höhere festgestellte Grad der Behinderung anzusetzen.

Ist die Behinderung die Folge eines Ereignisses (zB eines Unfalles oder einer Operation), gilt der festgestellte Grad der Behinderung aus Vereinfachungsgründen für Zwecke der Steuerermäßigung immer rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Ereignisses (Unfall, Operation).

In anderen Fällen ist die rückwirkende Feststellung eines Grades der Behinderung grundsätzlich nicht möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit einem entsprechenden Gutachten feststellen, dass ein bestimmter Grad der Behinderung schon ab einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgelegen hat.